

Teilnahmebedingungen für Bildungsmaßnahmen

Die Berufsbildungszentrum Marburg GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), führt berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen aufgrund eines Inhaltsplans und auf der Grundlage dieser Teilnahmebedingungen durch.

1. Teilnahmeberechtigung

1. An Bildungsmaßnahmen der Gesellschaft kann jeder teilnehmen. Sofern dafür besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen, müssen diese von den Teilnehmenden, erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gesellschaft oder die sonst zuständige Stelle.
2. Die Zulassungsbedingungen sind den Lehrgangsangeboten zu entnehmen und / oder bei der Gesellschaft zu erfragen.

2. Anmeldung

Die Teilnahme setzt das ordnungsgemäße Ausfüllen des Anmeldeformulars bzw. des Kontaktformulars bei online-Anmeldungen voraus. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Teilnahmeentgelte

- 3.1. Für die Teilnahme werden Entgelte erhoben, deren jeweilige Höhe den Informationsmaterialien zu entnehmen sind.
- 3.2. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Anmeldung. Nur bei Lehrgängen ab 6 Monaten Dauer werden die Teilnahmeentgelte gleichmäßig aufgeteilt und zu den Terminen fällig, die bei der Einladung zum Lehrgangsbeginn mitgeteilt werden. Die Kosten für Lehr- und Lernmaterial sind mit deren Ausgabe fällig. Die Prüfungsgebühren, soweit sie über die Gesellschaft abgerechnet werden, werden mit Rechnungsstellung fällig.
- 3.3. Für Teilnehmende, die nach den Vorschriften des SGB III gefördert werden, gelten abweichend von Ziffer 3.2. die Bestimmungen des SGB III iVm. den Durchführungsanweisungen (nachträglich monatliche Entgeltfälligkeit).

4. Durchführung/Widerruf/Rücktritt

- 4.1. In der Regel findet der Unterricht als Präsenzveranstaltung statt. In Abstimmung mit den Teilnehmenden sind mediengestützte Alternativen (online, selbst gesteuert) möglich.
- 4.2. Die Gesellschaft behält sich Änderungen von Kurstagen, Kurszeiten, Terminen, Örtlichkeiten und Dozenten / Ausbildern vor. Die Teilnehmenden werden darüber rechtzeitig informiert.
- 4.3. Das Zustandekommen einer Bildungsmaßnahme hängt stets von einer Mindestanzahl von angemeldeten Personen ab. Bei zu geringer Teilnehmendenzahl kann die Bildungsmaßnahme deshalb verschoben oder abgesagt werden.
- 4.4. Bei der Absage einer Bildungsmaßnahme vor deren Beginn aufgrund Ausfall eines Dozenten / Ausbilders (z.B. wegen Krankheit oder Unfall) oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Bildungsmaßnahme. Die Gesellschaft wird sich allerdings zuvor um eine Alternativlösung bemühen. Ersatz für darüber hinausgehende, weitere Aufwendungen und sonstige Ansprüche des Teilnehmenden gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.
- 4.5. Sofern eine laufende Bildungsmaßnahme aus einem der in Absatz 4.4 aufgeführten Gründe nicht zu Ende geführt werden kann, besteht kein Anspruch des Teilnehmenden, dass die Gesellschaft die Bildungsmaßnahme tatsächlich zum Abschluss bringt. Auch in diesem Fall wird sich die Gesellschaft um eine Alternativlösung bemühen. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte wird die Gesellschaft auf Antrag des Teilnehmenden erstatten. Ersatz für darüber hinaus gehende, weitere Aufwendungen und sonstige Ansprüche eines Teilnehmenden gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.
- 4.6. Ersatzansprüche entstehen ebenfalls nicht bei kurzfristig erforderlich werdenden Terminverschiebungen bzw. Stundenplanumstellungen.
- 4.7. Die Gesellschaft behält sich schließlich vor, eine geplante Bildungsmaßnahme aus wichtigem, von ihr nicht zu vertretenden Grund, kurzfristig zu verschieben oder unterbrechen zu lassen. Bereits entrichtete Entgelte werden in einem solchen Fall in voller Höhe erstattet. Bei einer Verschiebung oder Unterbrechung über einen Monat hinaus steht dem Teilnehmenden auch ein Recht zum Rücktritt zu; im Falle der Unterbrechung hat dieser die Teilnahmeentgelte anteilig für die bereits erfolgte Bildungsmaßnahme zu entrichten, überzahlte Entgelte werden erstattet.
- 4.8. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zur Entscheidung über den Lehrgangsbeginn schriftlich möglich. Bei rechtzeitigem und ordnungsgemäß erklärtem Widerruf erhält der Teilnehmende bereits entrichtete Lehrgangsentgelte erstattet; bei einem Widerruf wird eine Verwaltungspauschale von EUR 50,00 fällig (gilt nicht bei Umschulungen). Bei Widerruf nach der Mitteilung über den Lehrgangsbeginn ist das in Rechnung gestellte Lehrgangsentgelt in voller Höhe fällig. Darüber hinaus gelten die für die Kündigung maßgeblichen Regelungen der Ziffer 7. Die Benennung eines Ersatzteilnehmenden ist möglich, soweit der Lehrgang noch nicht begonnen hat sowie für den Fall, dass in der Leistungsbeschreibung des Lehrgangs oder Abschlusses eine bestimmte Qualifikation gefordert ist, die die Ersatzperson erfüllt.
- 4.9. Hat sich ein Teilnehmender für einen Lehrgang angemeldet, für den die Anerkennung nach § 181 SGB III beantragt wurde, besteht für ihn bei nicht erfolgter Anerkennung ein bis zum Maßnahmebeginn auszuübendes Rücktrittsrecht ohne Kostenbelastung. Für Teilnehmende iSd. Vorschrift besteht vor und während Maßnahmen jederzeit ein kostenfreies Rücktrittsrecht.

5. Pflichten des Teilnehmenden

- 5.1. Der Teilnehmende hat insbesondere an den Kursen einschließlich aller Prüfungen und Klausuren regelmäßig teilzunehmen und mitzuarbeiten
- 5.2. sich die von der Gesellschaft vorgeschriebenen Arbeitsmittel, soweit diese nicht gestellt werden, auf eigene Kosten zu beschaffen
- 5.3. die Anweisungen der Mitarbeitenden der Gesellschaft zu befolgen;
- 5.4. Störungen der Maßnahme bzw. des Lehrgangs jederzeit zu unterlassen
- 5.5. zur Verfügung gestellte Maschinen, Geräte und Materialien sowie die Schulungsräume pfleglich zu behandeln.
- 5.6. das Rauchen im Schulungsgebäude zu unterlassen, soweit es nicht in einzelnen Räumen ausdrücklich gestattet ist
- 5.7. ggf. ausgegebene Teilnehmerausweise bei sich zu führen.

6. Ausschluss

- 6.1. Verstößt ein Teilnehmender vorsätzlich oder grob fahrlässig, insbesondere gegen eine dieser Pflichten, kann ihn die Gesellschaft nach einer erfolglosen Abmahnung von der weiteren Teilnahme des Lehrgangs ganz oder teilweise ausschließen. Er hat der Gesellschaft einen etwaigen entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 6.2. Die Gesellschaft behält sich vor, den Teilnehmenden auch dann von der Teilnahme an Lehrgängen auszuschließen, wenn nachweislich festzustellen ist, dass dieser das Lehrgangsziel nicht erreichen wird. In diesem Fall hat dieser die Lehrgangsentgelte anteilig für den bereits erfolgten Lehrgang zu entrichten, sofern keine Direktzahlung zwischen der zuständigen Agentur für Arbeit und der Gesellschaft vereinbart ist.

7. Kündigung (nach Lehrgangsbeginn)

- 7.1. Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten ist vorbehaltlich gesonderter Gesetzesregelungen die Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2. Der Teilnehmende kann bei Bildungsmaßnahmen, die länger als 6 Monate dauern, den Vertrag ohne Angabe von Gründen frühestens nach Ablauf des 1. Lehrgangshalbjahres mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen nächsten Lehrgangshalbjahr ordentlich kündigen.
- 7.3. Soweit der Teilnehmende nach den Regelungen des SGB gefördert wird, besteht eine ordentliche Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines jeden 3 Monats; für Maßnahmen in Abschnitten, die kürzer als 3 Monate sind, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnitts möglich. Bei zwischen der Agentur für Arbeit und der Gesellschaft vereinbarter Direktzahlung bestehen keine darüber hinausgehende Zahlungsansprüche gegenüber dem Teilnehmenden.
- 7.4. Sofern keine Direktzahlung zwischen der Agentur für Arbeit und der Gesellschaft vereinbart worden ist, hat der Teilnehmende bei rechtmäßiger vorzeitiger Kündigung unabhängig von etwaig zuvor vereinbarten Ratenzahlungen denjenigen Lehrgangsentgeltanteil zu entrichten, der sich auf Basis der bis zum Ende der Kündigungsfrist erfolgten Kursstunden errechnet; die Geltung des § 615 Satz 2 BGB wird abbedungen.
- 7.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (fristlos) bleibt unberührt. Dem Teilnehmenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht z.B. bei Wegfall der Förderung durch den Kostenträger (aufgrund von Arbeitsaufnahme, Umzug, lang andauernde Krankheit o.ä.), bei gegebener Anerkennung des Lehrgangs nach § 181 SGB III und festgestellter Nichtförderung zu. Ein solches Kündigungsrecht entsteht ebenfalls durch Arbeitsaufnahme eines auf Integration ausgerichteten Lehrgangs. Sofern sich nach Vertragsschluss herausstellen sollte, dass die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind, behält sich die Gesellschaft z.B. die fristlose Kündigung vor. Die Kündigung, gleich aus welchem Grund, bedarf der Schriftform.
- 7.6. Der Volljährigkeitseintritt hat auf den Vertragsbestand keinen Einfluss.
- 7.7.

8. Prüfungen, Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen

- 8.1. Die Abnahme von Prüfungen und Ausgabe von Zeugnissen richtet sich nach den aktuell gültigen Prüfungsordnungen. Jeder Teilnehmende, der an der Maßnahme regelmäßig teilgenommen hat, erhält eine Teilnahmebestätigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme. Für Lehrgänge, die auf externe Prüfungen vorbereiten, kann von der Gesellschaft ein Fachzeugnis erstellt werden.
 - 8.2. Das Bestehen der Prüfung kann nur die prüfende Stelle bestätigen. Für die Zulassung zu einer externen Prüfung (z.B. bei der IHK oder HWK) sowie für die Einhaltung der vorgegebenen Termine, Kosten und Zulassungsbedingungen durch die prüfende Stelle übernimmt die Gesellschaft keine Haftung; für die Anmeldung zur externen Prüfung ist der Teilnehmende selbst verantwortlich.
- ## 9. Haftung
- 9.1. Gegen alle Unfälle während der Lehrgangszeit und auf dem direkten Wege vom und zum Schulungsgebäude ist der Teilnehmende im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
 - 9.2. Die Gesellschaft haftet für Personen- und Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für etwaige Vermögensschäden des Teilnehmenden, die vor allem aus einem nicht zustande gekommenen Lehrgang oder aus einem Abbruch des Lehrgangs resultieren.
 - 9.3. Der Teilnehmende haftet für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - 9.4. Die Gesellschaft haftet nicht für die Garderobe des Teilnehmenden.

10. Verzugskosten

10. Für jede außergerichtliche Mahnung gegenüber dem Teilnehmenden kann nach eintretendem Zahlungsverzug ein Betrag von EUR 2,50 zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten erhoben werden; es sei denn, der Teilnehmende weist der Gesellschaft nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Bei Verzug von Forderungen jeglicher Art werden bankübliche Zinsen erhoben.

11. Hinweis

11. Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Teilnehmenden allein zum Zwecke der Lehrgangs- oder Auftragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Interessen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und Auftraggeber sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

12. Weiteres

- 12.1. Diese Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung sind wesentlicher Bestandteil aller Verträge für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Gesellschaft. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 12.2. Die Gesellschaft beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
- 12.3. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor den Vermittlungsstellen der Gesellschafter (vgl. Impressum auf der Website der Gesellschaft) verhandelt werden.
- 12.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsverhältnisse der Gesellschaft ist Marburg.
- 12.5. Die Teilnahmebedingungen und ein Formular für einen Widerruf finden Sie im download-Bereich unserer Website www.bbzm-marburg.de.